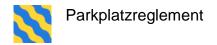


Parkplatzreglement

vom 10. November 1987 (in Kraft ab 1. Januar 1988)

5.7 R





Inhaltsverzeichnis

I.	DIE PARKPLATZPFLICHT	3
Art.	1	3
1.	Parkplatzpflicht der Bauherrin bzw. des Bauherrn	3
Art.	2	3
2.	Ausnahme von der Parkplatzpflicht	3
Art.	3	3
3.	Lage der Abstellfläche	3
Art.	4	3
4.	Bemessung der Abstellfläche	3
Art.	5	3
5.	Verwendung der Abstellplätze	3
Art.	6	4
6.	Sicherstellung der Parkplätze	4
Art.	7	4
7.	Gestaltung der Abstellfläche	4
Art.	8	4
8	Ersatzvornahme	4
II.	DIE ERSATZABGABE	4
Art.	9	4
1.	Begriff, Zweck	4
Art.	10	5
2.	Bemessung der Ersatzabgabe	5
Art.		6
3.	Verfahren, Fälligkeit	6
Art.	12	6
4.	Rückerstattung	6





III.	GRUNDEIGENTÜMERINNEN- UND GRUNDEIGENTÜMERBEITRÄGE	7
Art.	13	7
1.	Begriff, Voraussetzungen	7
Art.	14	7
2.	Bemessung	7
Art.	15	8
3.	Übrige Bestimmungen	8
IV.	BESONDERE BESTIMMUNGEN FÜR DEN ORTSKERN UND DIE ANGRENZENDEN GEBIETE	8
Art.	16	8
1.	Begriff, sinnvoller Parkplatzbedarf	8
Art.	17	8
2.	Bemessung	8
Art.	18	9
3.	Zufahrten	9
Art.	19	9
4.	Angrenzende Gebiete	9
٧. ۶	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	10
Art. 2	20	10
1.	Strafbestimmungen	10
Art. 2	21	10
2.	In-Kraft-Treten	10
Besc	cheinigung	11
Regl	ementänderungen	11

I. DIE PARKPLATZPFLICHT

Art. 1

1. Parkplatzpflicht der Bauherrin bzw. des Bauherrn

Die Bauherrin bzw. der Bauherr, der Bauten oder Anlagen erstellt, erweitert oder ihre Zweckbestimmung ändert, hat eine ausreichende Abstellfläche für Motorfahrzeuge, Motorfahrräder und Fahrräder bereitzustellen.

Art. 2

2. Ausnahme von der Parkplatzpflicht

Aus wichtigen Gründen, namentlich im Interesse der Verkehrssicherheit, des Ortsbildschutzes und der Verkehrsbelastung, kann der Gemeinderat die Erstellung von Abstellplätzen ganz oder teilweise untersagen und gemäss Art. 9 die Ersatzabgabe anordnen, oder die Bereitstellung der Abstellplätze durch die Beteiligung an einer Gemeinschaftsparkierungsanlage vorschreiben.

Art. 3

- stellfläche
- 3. Lage der Ab- 1 Die Abstellfläche soll wenn möglich auf dem Baugrundstück angelegt werden; sie darf höchstens 300 m davon entfernt sein.
 - ² Liegt das Baugrundstück in einem Gebiet, das tatsächlich oder rechtlich dem Fahrzeugverkehr verschlossen ist, so sind die Abstellplätze an geeignetem Ort am Rande dieses Gebietes zu beschaffen.
 - ³ Für den Ortskern gelten besondere Bestimmungen.

Art. 4

- 4. Bemessung der Abstellfläche
- ¹ Die ausreichende Abstellfläche ist nach den Regeln der kantonalen Bauverordnung zu bemessen. Vorbehalten bleiben die besonderen Bestimmungen über Abstellplätze für Motorfahrzeuge im Ortskern und den angrenzenden Gebieten.
- ² Fehlen Bemessungsvorschriften, bestimmt der Gemeinderat den ausreichenden Parkflächenbedarf nach den Normen der Vereinigung Schweizerischer Strassenfachleute (VSS).

Art. 5

- 5. Verwendung der Abstellplätze
- ¹ Die Abstellplätze dürfen nicht zweckentfremdet werden, insbesondere ist die dauernde Vermietung an Dritte untersagt.
- ² Besteht kein Bedarf für das Parkieren von Fahrzeugen, so kann der Gemeinderat vorübergehend eine andere Verwendung der Abstellplätze gestatten.

Sicherstellung der Parkplätze Der Bestand und die bestimmungsgemässe Verwendung von Abstellplätzen auf fremden Boden sind vor Erteilung der Baubewilligung grundbuchlich sicherzustellen.

Art. 7

- 7. Gestaltung der Abstellfläche
- ¹ Bei der Anlage der Abstellplätze ist den Belangen des Ortsbild-, Landschafts- und Immissionsschutzes Rechnung zu tragen.
- ² Abstellplätze dürfen weder durch die parkierten Fahrzeuge noch durch ihre Zu- und Wegfahrt die Verkehrssicherheit oder besonders geschützte Objekte im Sinne der Bauverordnung beeinträchtigen.
- ³ Vorgärten, Innenhöfe und Baumbestände von wohnhygienischem oder städtebaulichem Wert dürfen nicht durch Abstellplätze in Anspruch genommen werden.
- ⁴ Im Gebiet ausserhalb der Kernzonen KA und KB ist ein angemessener Anteil der Abstellplätze oberirdisch für Kurzparkierer und Besucher anzulegen.
- ⁵ Im Übrigen gelten die einschlägigen Normen der Vereinigung Schweizerischer Strassenfachleute (VSS).

Art. 8

- 8 Ersatzvornahme
- ¹ Werden rechtskräftig verfügte Abstellplätze nicht erstellt oder werden bestehende Abstellplätze ohne Bewilligung des Gemeinderates zweckentfremdet, so setzt der Gemeinderat der Pflichtigen bzw. dem Pflichtigen Frist zur Beseitigung des rechtswidrigen Zustandes, unter Androhung der Ersatzvornahme.
- ² Nach unbenütztem Ablauf dieser Frist lässt er die gebotenen Massnahmen auf Kosten der bzw. des Pflichtigen ausführen.
- ³ Der Gemeinderat ist befugt, ausnahmsweise auf die Ersatzvornahme zu verzichten, und an deren Stelle die Ersatzabgabe einzufordern.

II. DIE ERSATZABGABE

Art. 9

 Begriff, Zweck ¹ Die Bauherrin bzw. der Bauherr, die bzw. der gemäss Art. 2 oder aufgrund einer Ausnahmebewilligung ganz oder teilweise von der Pflicht zur Bereitstellung einer ausreichenden Parkfläche für Motorfahrzeuge befreit worden ist, hat der Gemeinde als Ausgleich eine Ersatzabgabe zu entrichten.



- ² Der Ertrag aus den Ersatzabgaben ist gesondert zu verwalten, und kann verwendet werden:
- primär für den Bau, Betrieb und Unterhalt von öffentlich zugänglichen Parkplätzen Mofa- und Veloabstellplätzen und Parkhäusern
- sekundär für die Finanzierung von Massnahmen zum Zwecke, den Ortskern und Aussenquartiere vom Privatverkehr zu entlasten, und für die Finanzierung von Massnahmen, die den Fahrrad- und den öffentlichen Verkehr (Ortsbus) fördern.
- ³ Auf öffentlichen Parkplätzen und in Parkhäusern sind Benützungsgebühren und Parkierungsbeschränkungen zulässig.
- ⁴ Die Bezahlung der Ersatzabgabe gibt der Bauherrin bzw. dem Bauherrn kein Recht auf Zuteilung von reservierten Abstellplätzen.
- Vorschüsse und Verpflichtungen werden nicht verzinst.¹

- 2. Bemessung der Ersatzabgabe
- ¹ Der Betrag der Ersatzabgabe wird berechnet aus dem der Zahl der fehlenden Abstellfläche entsprechenden Vielfachen des Grundbetrages.
- ² Bei der Festsetzung der Ersatzabgabe hat der Gemeinderat Nachteile, welche durch das Fehlen von Parkplätzen auf eigenem Grund oder in dessen Nähe entstehen, zu berücksichtigen.
- ³ Der Grundbetrag für einen fehlenden Abstellplatz beträgt für Motorfahrzeuge Fr. 7'173.60, im Ortskern Fr. 11'461.20. Die Anpassung des Grundbetrages an den Berner Baukostenindex ist alle 2 Jahre durch den Gemeinderat vorzunehmen.²
- ⁴ Fehlen eigene ausreichende Abstellplätze und bestehen in unmittelbarer Nähe des Grundstückes (bis zu einem Umkreis von 300 m) keine ausreichenden und ebenbürtigen öffentlichen Parkierungsgelegenheiten, gilt dies als Nachteil. In diesem Falle ermässigt sich der Betrag der Ersatzabgabe um maximal 20%. Die Ermässigung entfällt, wenn die Bauherrin bzw. der Bauherr an Stelle des Parkraumes eine andere Nutzung realisiert und dadurch eine Vermehrung der Bruttogeschossfläche erzielen kann.

¹ Änderung mit Stadtratsbeschluss vom 19. Januar 2004

² Änderung mit Gemeinderatsbeschluss vom 23. Februar 2022, in Kraft ab 1. April 2022

Verfahren, Fälligkeit

- ¹ Der Gemeinderat setzt in einer Verfügung spätestens auf den Zeitpunkt der rechtskräftigen Baubewilligung die Höhe der Ersatzabgabe fest und eröffnet diese der Bauherrin bzw. dem Bauherrn. Die Ersatzabgabe ist mit dem Baubeginn fällig.
- ² Die Ersatzabgabe ist innert 6 Monaten seit der Fälligkeit zu bezahlen. Nach unbenutztem Ablauf dieser Frist ist ein Verzugszins von 5% geschuldet.
- ³ Die Abgabeschuldnerin bzw. der Abgabeschuldner kann innert 30 Tagen seit Eröffnung die Rechtmässigkeit oder Angemessenheit der geforderten Ersatzabgabe durch Einsprache beim Gemeinderat bestreiten.
- ⁴ Wenn keine Einigung möglich ist, werden Forderungen auf Bezahlung der Ersatzabgabe, welche durch Einsprache bestritten sind, auf Klage der Gemeinde nach den Vorschriften des Verwaltungsrechtspflegegesetzes durch die Regierungsstatthalterin bzw. den Regierungsstatthalter beurteilt (Art. 24 Abs. 1 Ziff. 1 VRPG).
- ⁵ Die schriftlich eröffnete Ersatzabgabeverfügung, gegen welche nicht Einsprache erhoben wurde, kommt einem vollstreckbaren gerichtlichen Urteil im Sinne von Art. 80 des Schuldbetreibungs- und Konkursgesetzes gleich.

Art. 12

Rückerstattung

Kann die Abgabepflichtige bzw. der Abgabepflichtige nach Erteilung der Baubewilligung und Bezahlung der Ersatzabgabe nachträglich Parkplätze nach den Vorschriften dieses Reglementes bereitstellen, so wird ihr bzw. ihm im Umfang der bereitgestellten Parkplätze die betreffende Ersatzabgabe ohne Zins zurückerstattet, und zwar während der ersten 5 Jahre seit Erteilung der Baubewilligung der volle Betrag pro Parkplatz. Bei Beschaffung nach dem 5. Jahr seit der Baubewilligung vermindert sich die Rückerstattungspflicht der Gemeinde um je einen Zehntel pro Jahr. Nach Ablauf von 15 Jahren erlischt die Rückerstattungspflicht.



III. GRUNDEIGENTÜMERINNEN- UND GRUNDEIGENTÜ-MERBEITRÄGE

Art. 13

- Begriff, Voraussetzungen
- ¹ Die Eigentümerinnen bzw. Eigentümer überbauter Grundstücke, denen eine von der Gemeinde oder mit ihrer Beteiligung erstellte öffentliche Parkierungseinrichtung einen besonderen Vorteil bringt, haben der Gemeinde an die Erstellungs- oder Beteiligungskosten einen Beitrag als Vorteilsausgleich zu bezahlen.
- ² Ein Sondervorteil wird angenommen, wenn die Liegenschaft sich im Einzugsperimeter der Parkierungseinrichtung befindet und nicht über ausreichende eigene Abstellplätze verfügt. Der Einzugsperimeter der öffentlichen Parkierungsanlagen wird im Einzelfall in Überbauungsordnungen oder im Beschluss über die Finanzierung der öffentlichen Parkierungsanlagen von dem für diesen Beschluss zuständigen Gemeindeorgan festgelegt. Solange diese Festlegung fehlt, gilt der Umkreis von 300 m um die Parkierungsanlage als Einzugsperimeter.
- ³ Nicht beitragspflichtig sind die Eigentümerinnen bzw. Eigentümer unüberbauter Grundstücke sowie die Eigentümerinnen bzw. Eigentümer bestehender Bauten und Anlagen, die über ausreichende eigene Abstellplätze verfügen oder für die fehlenden Abstellplätze die Ersatzabgabe entrichtet haben.
- ⁴ Von Eigentümerinnen bzw. Eigentümern oder ihren Rechtsvorgängerinnen bzw. -vorgängern bezahlte Ersatzabgaben sind anzurechnen.

Art. 14

2. Bemessung

- ¹ Den beitragspflichtigen Grundeigentümerinnen bzw. -eigentümern können die Erstellungs- oder Beteiligungskosten der Gemeinde bis zu 80% überwälzt werden.
- ² Der einzelne Vorteilsbeitrag wird nach dem Interesse der Beitragspflichtigen bzw. des Beitragspflichtigen an der öffentlichen Parkierungseinrichtung bemessen. Dieser bestimmt sich in der Regel nach der Zahl der ihm fehlenden privaten Abstellplätze; zusätzlich können die Art und Nutzung ihrer bzw. seiner Liegenschaft und ihre Entfernung vom Parkierungswerk berücksichtigt werden.
- ³ Der Grundeigentümerbeitrag darf nicht höher sein als die Ersatzabgabe, die im Falle der Neuerstellung derselben Bauten oder Anlagen geschuldet wäre.

3. Übrige Bestimmungen Im Übrigen sind die Bestimmungen des Dekretes über die Beiträge der Grundeigentümerinnen bzw. -eigentümer an die Strassenbaukosten der Gemeinde vom 12. Februar 1985 sinngemäss anwendbar.

IV. BESONDERE BESTIMMUNGEN FÜR DEN ORTSKERN UND DIE ANGRENZENDEN GEBIETE

Art. 16

- Begriff, sinnvoller Parkplatzbedarf
- ¹ Der Ortskern umfasst die Zonen KW3, KW4, KA und KB sowie die Freifläche "Theater" und die Freiflächen für öffentliche Bauten (Ecke Schulhausstrasse / Talstrasse und Aarwangenstrasse / Jurastrasse).
- ² Der Gemeinderat ist befugt, im Sinne von Art. 2 für den Ortskern aus Gründen der Verkehrsbelastung die maximale Anzahl Abstellplätze zu begrenzen und ihre örtliche Verteilung festzulegen.

Art. 17

- 2. Bemessung
- ¹ Für die Bemessung der ausreichenden Anzahl Abstellplätze für Motorfahrzeuge gilt im Ortskern:

ram_cage gm Greaterm		
■ Wohnungen, pro Wohnung		
kleiner als 50 m ² Bruttogeschossfläche	0.5	Abstellplatz
50 – 150 m ² Bruttogeschossfläche	1.0	Abstellplatz
über 150 m ² Bruttogeschossfläche	2.0	Abstellplätze
Alterswohnungen	0.25	Abstellplatz
■ Verkaufsgeschäfte		
pro 100 m ² Bruttogeschossfläche	1.75	Abstellplätze
■ Dienstleistungsbetriebe		•
pro 100 m ² Bruttogeschossfläche	2.0	Abstellplätze
■ Restaurants		•
pro 100 m ² Bruttogeschossfläche	3.0	Abstellplätze
■ Hotels, Pensionen		•
pro 3 Hotelbetten	1.0	Abstellplatz
■ Industrie und Gewerbe		•
pro 100 m ² Bruttogeschossfläche		
zusätzlich die ausreichende Anzahl Abstellplätze	0.75	Abstellplatz
für Verkaufs- und Büroabteilungen		
■ Kinos, Kirchen, Theater, Versammlungssäle		
, , , , , , , , , , , , , , , , , , ,		

usw.
pro 10 Sitzplätze

pro 10 Sitzplätze 1.0 Abstellplatz Ergibt die Berechnung Bruchteile eines Parkplatzes, wird auf die nächste ganze Zahl aufgerundet.

- ² Zusätzlich sind für den Güterumschlag die erforderlichen Flächen bereitzustellen.
- ³ Reicht die vorstehende Bemessung der Abstellflächen aus besonderen Gründen für ein Bauvorhaben nicht aus oder fehlen Bemessungsvorschriften, bestimmt der Gemeinderat den ausreichenden Abstellflächenbedarf, unter Beachtung der einschlägigen Richtlinien der Vereinigung Schweizerischer Strassenfachleute (VSS). Er kann, wenn es die konkreten Verhältnisse rechtfertigen, von den Bemessungsvorschriften abgehen und ausserdem die Errichtung der Abstellflächen in zeitlich gestaffelten Etappen gestatten.

- 3. Zufahrten
- ¹ Die Zufahrten zu den Abstellplätzen, und insbesondere zu den Parkierungsanlagen, haben grundsätzlich über das Netz der Hauptsammel- und Sammelstrassen zu erfolgen.
- ² Gemeinschaftsanlagen sind öffentlich zugänglich. Ausgenommen sind die den Wohnungen und Hotelbetrieben zugeordneten Abstellplätze.
- ³ Die Fussgängerzugänge bei Gemeinschaftsanlagen sind primär in den öffentlichen Raum zu führen.

Art. 19

- 4. Angrenzende ¹ Gebiete
- ¹ Für die zwischen dem Ortskern und dem Strassenzug Schulhausstrasse Krippensträsschen Wiesenstrasse Eisenbahnstrasse Aarwangenstrasse Waldhofstrasse St. Urbanstrasse Friedhofweg Aufhabenstrasse Melchnaustrasse Herzogstrasse Südstrasse Bleichestrasse Lotzwilstrasse Talstrasse liegenden Gebiete der Zonen WG3 wird die ausreichende Anzahl Abstellplätze wie folgt bemessen:
 - Verkaufs- und Dienstleistungsbetriebe 80% der Werte gemäss kantonaler Bauverordnung
 - übrige Nutzungen gemäss Bauverordnung
 - ² Reicht die vorstehende Bemessung der Abstellflächen aus besonderen Gründen für ein Bauvorhaben nicht aus oder fehlen Bemessungsvorschriften, bestimmt der Gemeinderat den ausreichenden Abstellfächenbedarf, unter Beachtung der einschlägigen Richtlinien der Vereinigung Schweizerischer Strassenfachleute (VSS). Er kann, wenn es die konkreten Verhältnisse rechtfertigen, von den Bemessungsvorschriften abgehen und ausserdem die Errichtung der Abstellflächen in zeitlich gestaffelten Etappen gestatten.



V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 20

1. Strafbestimmungen

Wer als Bauherrin bzw. Bauherr oder Grundeigentümerin bzw. -eigentümer

- die vorgeschriebenen Parkplätze nicht erstellt;
- bestehende Parkplätze ohne Bewilligung zweckentfremdet;
- Nebenbestimmungen zu einer Parkplatzverfügung missachtet wird nach den Bestimmungen der kantonalen Baugesetzgebung bestraft (Art. 50 BauG).

Art. 21

2. In-Kraft-Treten Der Gemeinderat setzt dieses Reglement nach seiner Genehmigung durch die Stimmbürgerin bzw. den Stimmbürger und die kantonale Baudirektion in Kraft.

Also beschlossen an der Sitzung des Grossen Gemeinderates vom 23. März 1987

Langenthal, 24. März 1987 IM NAMEN DES GROSSEN GEMEINDERATES

Präsident:

sig. Th. Schwarz

Der Gemeindeschreiber:

sig. B. Sterchi

In der Gemeindeabstimmung vom 14. Juni 1987 angenommen.

Langenthal, 15. Juni 1987 IM NAMEN DER EINWOHNERGEMEINDE

Der Gemeindepräsident

sig. W. Meyer

Der Gemeindeschreiber:

sig. B. Sterchi



Bescheinigung

Die Stimmbürger von Langenthal haben das vorstehende Parkplatzreglement in der Gemeindeabstimmung vom 14. Juni 1987 mit 1'079 Ja gegen 376 Nein gutgeheissen.

Das Parkplatzreglement lag vom 20. November bis 19. Dezember 1986 und vom 25. Mai bis 6. Juli 1987 öffentlich auf. Die beiden öffentlichen Auflagen wurden in den Anzeigern für das Amt Aarwangen vom 20. November 1986 bzw. 27. Mai 1987 und den Amtsblättern des Kantons Bern vom 19. November 1986 bzw. 27. Mai 1987 vorschriftsgemäss bekanntgemacht.

Innert der Einsprachefrist gingen 6 Einsprachen ein, die in der Folge alle zurückgezogen wurden. Gemeindebeschwerden wurden keine eingereicht.

Langenthal, 21. Juli 1987

Der Gemeindeschreiber:

sig. B. Sterchi

Genehmigt durch die kantonale Baudirektion gemäss Beschluss vom 10. November 1987.

Bern, 10. November 1987

Der Baudirektor:

sig. Bürki

Gemäss Beschluss des Gemeinderates vom 21. Dezember 1987 ist der Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens des Parkplatzreglementes auf den 1. Januar 1988 festgesetzt worden.

Langenthal, 11. Dezember 1987

IM NAMEN DES GEMEINDERATES

Der Gemeindepräsident:

sig. W. Meyer

Der Gemeindeschreiber:

sig. B. Sterchi

Reglementänderungen

Geschlechtsneutrale Formulierung	Änderung	Stadtratsbeschluss vom 6./20. November 2000 (Erlass Organisationsreglement)
Artikel 9 Absatz 5	Neu	Stadtratsbeschluss vom 19. Januar 2004 In Kraft rückwirkend ab 1. Januar 2004 (Gemeinderatsbeschluss vom 25. Februar 2004)
Artikel 10 Absatz 3	Änderung	Gemeinderatsbeschluss vom 13. Dezember 1995 In Kraft ab 1. Januar 1996
Artikel 10 Absatz 3	Änderung	Gemeinderatsbeschluss vom 23. April 2008 In Kraft ab 1. Mai 2008
Artikel 10 Absatz 3	Änderung	Gemeinderatsbeschluss vom 23. Februar 2022 In Kraft ab 1. April 2022